FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

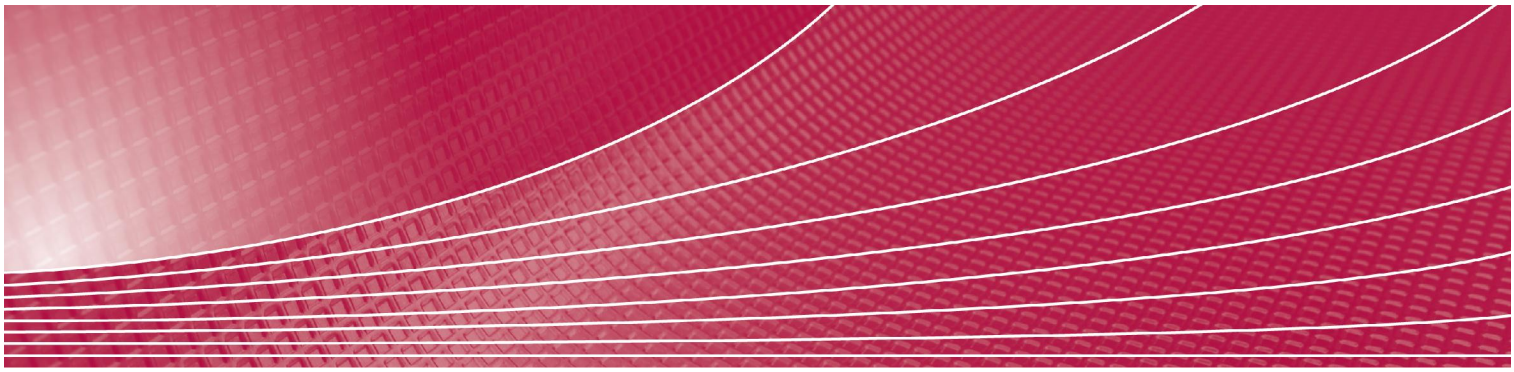

Entwicklungen in der Finanzmarktregulierung

Nr. 3/Februar 2012

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein betreibt ein Monitoring der Entwicklungen in der Finanzmarktregulierung auf globaler, europäischer und bilateraler Ebene. Eine Auswahl von Regulierungsthemen mit Relevanz für den Finanzplatz Liechtenstein wird periodisch in der vorliegenden Publikation vorgestellt.

EBA-, EIOPA- und ESMA-Guidelines auch für Liechtenstein verbindlich?

Das Europäische Parlament hatte am 23. September 2010 ein neues Aufsichtssystem beschlossen, das per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Dabei wurden die bisherigen Komitees, die eine beratende Funktion ausgeübt hatten, durch drei neue EU-Behörden (EBA für Banken, EIOPA für Versicherungen und ESMA für Wertpapiere) ersetzt. Die FMA Liechtenstein nimmt seit der Schaffung der drei neuen EU-Aufsichtsbehörden an deren Meetings teil.

EBA, EIOPA und ESMA haben mittlerweile ihre operative Tätigkeit aufgenommen und begonnen ihre Kompetenzen anzuwenden. Eine dieser Kompetenzen umfasst die Möglichkeit Guidelines und Empfehlungen herauszugeben, die auf dem Gebiet der EU bereits heute verbindlich umzusetzen sind. Erste Guidelines bspw. zum Thema „Internal Governance“ wurden bereits veröffentlicht.

Die EU-Aufsichtsbehörden erwarten dabei von den nationalen Aufsichtsbehörden, die Guidelines fristgerecht umzusetzen. Vorgängig haben die nationalen Aufsichtsbehörden jeweils zu erklären, ob sie beabsichtigen, die entsprechende Guideline umzusetzen. Andernfalls sind sie angehalten zu erklären, weshalb sie diese nicht umsetzen („comply-or-explain“-Regime). Die Antworten der nationalen Aufsichtsbehörden werden dabei gesammelt und in einer „table of compliance“ auf der Homepage der Behörde veröffentlicht. Aufsichtsbehörden, welche die Frist verstreichen lassen, werden dabei negativ hervorgehoben.

Liechtenstein mit einem international stark vernetzten Finanzplatz, insbesondere mit den europäischen Staaten, ist jedenfalls darauf angewiesen, in der Finanzmarktaufsicht als gleichwertig betrachtet zu werden. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, gefährdet dies direkt und unmit-

Landstrasse 109 • Postfach 279 • 9490 Vaduz • Liechtenstein
Telefon +423 236 73 73 • Telefax +423 236 73 74 • www.fma-li.li • info@fma-li.li

telbar den EU-Marktzugang (Passfähigkeit) der Finanzintermediäre, welche über den EU-Pass ihre Produkte und Dienstleitungen aus Liechtenstein heraus auf dem Gebiet des EWR vertreiben.

Im Hinblick auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Finanzmarktaufsicht und damit verbunden die Sicherstellung des Zuganges zum europäischen Binnenmarkt sind diese Guidelines der EU-Aufsichtsbehörden auch für Liechtenstein als verbindlich zu betrachten und müssen daher grossteils umgesetzt werden.

Die FMA beabsichtigt, möglichst frühzeitig die liechtensteinischen Finanzintermediäre hinsichtlich dieser absehbaren, neuen Anforderungen zu informieren bzw. miteinzubeziehen und erarbeitet derzeit einen den lokalen Verhältnissen angepassten Ansatz.

EU-Abschlussprüferrichtlinie: Nationale Implementierung

Mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (sog. Abschlussprüferrichtlinie) hat die Bekämpfung von Betrug und Missbrauch auch Einfluss auf die Rahmenordnung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer genommen. Als ein europäischer Ausläufer des Sarbanes-Oxley Act von 2002 wurde mit der Abschlussprüferrichtlinie erstmalig ein EU-weites Regelwerk vorgelegt, welches die Bestimmung der Grundprinzipien betreffend die Qualität bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zum Inhalt hat. Zielsetzung ist es, eine Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung herbeizuführen und das Vertrauen in die Rechnungslegung und in die Finanzmärkte wiederherzustellen.

Wesentliche Merkmale der Abschlussprüferrichtlinie sind:

- Regularien betreffend die Anforderungen an die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern sowie deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit;
- die Qualitätssicherung betreffend die Durchführung von Abschlussprüfungen;
- die öffentliche Aufsicht und die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden;
- die Bereitstellung von verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionsmöglichkeiten.

Auf der Grundlage des Beitritts Liechtensteins zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und die damit einhergehende Übernahme der Binnenmarkt-Regeln der Europäischen Union (Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen) wurde die Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht transformiert. Dies war insbesondere geknüpft an eine weitreichende Revision des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) sowie eine Teilrevision des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Mit den entsprechenden Änderungsgesetzen vom 25. November 2010 erfolgte eine Inkraftsetzung der Neuregelungen zum 1. Februar 2011.

Die Gesetzesnovellierungen führten im Wesentlichen zu folgenden Neuerungen:

- Erweiterung der Pflichten der Wirtschaftsprüfer betreffend die Unterhaltung eines Qualitätssicherungssystems;
- Bestimmung der FMA als zuständige und unabhängige Stelle für die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (Qualitätskontrollen);
- Verstärkung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer;
- Verlagerung der Disziplinargewalt vom Obergericht auf die FMA;
- Einführung eines elektronischen Wirtschaftsprüferregisters;
- Schaffung der Revisionsformen Abschlussprüfung und prüferische Durchsicht (Review).

Die Einführung der prüferischen Durchsicht (als eine vereinfachte Form der Prüfung der Jahresrechnung) hat dazu geführt, dass Jahresrechnungen kleiner und nicht harmonisierter Gesellschaften keiner Abschlussprüfung unterzogen werden müssen. Die Durchführung der Abschlussprüfung ist eine Vorbehaltstätigkeit der

nach WPRG zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie ist mit einem erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden, sowohl auf Seiten der FMA (Registereinführung, Klärung von Anwendungsfragen, Aufbau behördlicher Konzepte, Strukturen und Prozesse) als auch auf Seiten der Wirtschaftsprüfer (Erfüllung hoher Anforderungen an die Qualitätssicherung, insbesondere in den Bereichen Prüfungsstandardkonformität, Unabhängigkeit, Weiterbildung und Dokumentation). In diesem Zusammenhang haben bereits erste Erörterungen betreffend eine Durchführungsverordnung zum WPRG stattgefunden.

Ein wesentlicher Baustein der neuen behördlichen Aufsicht bildet auch die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund hat die FMA Kontakt zu ausländischen Aufsichtsbehörden hergestellt.

Qualitätssicherungsprüfungen werden von der FMA bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführt, sofern diese im Jahr 2012 Abschlussprüfungen bei mittelgrossen oder grossen Gesellschaften durchgeführt haben. Einzelfallbezogene Qualitätssicherungsprüfungen werden ab Mitte 2013 vorgenommen.

Neues Geldspielgesetz in Liechtenstein

Durch die Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWR des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG) in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG hat das Fürstentum Liechtenstein die Spielbanken ausdrücklich dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) unterstellt. Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Geldspielgesetz (GSG) wurden ergänzend auch die Anbieter von Online-Geldspielen dem SPG unterstellt, womit sich der Geltungsbereich des SPG um Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Konzession nach dem GSG erweitert und damit auch der Kreis der von der FMA Beaufsichtigten vergrössert hat.

a) Spielbank

2011 erfolgte das Verfahren zur Vergabe einer Konzession zum Betrieb einer Spielbank im Fürstentum Liechtenstein. Die Regierung stützte ihren Entscheid unter anderem auf die vom Amt für Volkswirtschaft (AVW), der FMA und den Standortgemeinden abgegebenen Stellungnahmen. Die von der FMA abgegebene Stellungnahme beschränkte sich dabei auf die von den Konzessionsgesuchstellern eingereichten Sorgfaltspflichtkonzepte.

Nach Aufnahme des Spielbetriebes obliegt der FMA die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Sie hat hierzu sämtliche Mittel des SPG zur Verfügung und es werden regelmässig ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt. Der FMA kommen keine weiteren Prüfungs- oder Aufsichtsaufgaben zu, hauptzuständig bleibt das AVW. Die bereits bei der Konzessionsvergabe erfolgte hervorragende Zusammenarbeit zwischen der FMA und dem AVW wird auch für die bevorstehende Aufsichtstätigkeit von grosser Bedeutung sein. So können Mängel im Sicherheitskonzept (z.B. Manipulation von Automaten oder Bestechung von Croupiers) Mängel beim Sorgfaltspflichtkonzept nach sich ziehen. Hierzu ist ein gegenseitiger Informationsaustausch unerlässlich. Der Geldwäschereigefahr wurde sodann durch die in der Spielbankenverordnung (SPBV) erlassenen strengen Sorgfaltspflichten Rechnung getragen. Hinsichtlich der Identifizierungspflicht kann sich die Spielbank zwischen der Eintritts- oder der Schwellenwert-Identifizierung entscheiden. Bei erstgenannter Möglichkeit ist die Identität sämtlicher Besucher unmittelbar beim erstmaligen Betreten der Spielbank festzustellen und anhand eines beweiskräftigen Dokumentes zu überprüfen. Sollte sich die Spielbank für die Schwellenwert-Identifizierung entschieden haben, besteht die Identifizierungspflicht erst ab Erreichen gewisser Schwellenwerte. Beim Kauf von Jetons oder Spielplaques in der Höhe von CHF 30 000 und Auszahlungen von CHF 100 000 ist immer von einem erhöhten Risiko im Sinne der Sorgfaltspflichten auszugehen und es sind jeweils zusätzliche Überwachungsmassnahmen erforderlich. Spielgewinne werden in der Regel keine bestätigt. Die in Art. 42 und 43 SPBV geregelten Ausnahmen sind eng eingekreist und nur unter Erhebung gewisser Daten möglich. Sofern

Gästekonti oder Jetons-Depots geführt werden, ist ergänzend die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen und zu überprüfen, ein Geschäftsprofil zu erstellen und die risikoadäquate Überwachung sicherzustellen. Unabhängig von Gästekonti oder Jetons-Depots sind folgende Transaktionen immer spielerbezogen zu dokumentieren: Rückkauf von Jetons und Spielplaques, Automatenauszahlungen und Ausstellung oder Einlösung von Namensschecks von CHF 15 000 oder mehr, sowie Denominations- oder Devisenwechsel von CHF 5000 oder mehr. Die Spielbank hat der FMA jährlich unaufgefordert bis Ende April des Folgejahres den Jahresbericht zu übermitteln und jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht einzureichen. Diese Dokumente erlauben der FMA einen tiefen Einblick in die Geschäftstätigkeit der Spielbank und ermöglichen eine breit abgestützte Aufsichtstätigkeit im Bereich der Sorgfaltspflicht.

b) Anbieter von Online-Geldspielen

Die Regierung wird bis Ende 2013 auf die Vergabe einer Konzession im Online-Bereich verzichten. Eine Ausnahme gibt es für die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen zur Durchführung eines Geldspiels. Diese sind bis am 1. Januar 2012 an das neue Recht (GSG und OGV) anzupassen. Die Bewilligungsträger erhalten die Gelegenheit, ein Gesuch um Erteilung einer Konzession bei der Regierung einzureichen. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession.

Sobald der Spielbetrieb aufgenommen wird, gelten für die Veranstalter von Online-Geldspielen die in der Verordnung über Online-Geldspiele (OGV) erlassenen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Es besteht der Grundsatz, dass ohne Kundenkonto kein Zugang zum Spiel gewährt wird. Mit der Führung eines Kundenkontos sind sodann alle Sorgfaltspflichten wahrzunehmen (Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person, Erstellung eines Geschäftsprofils und die risikoadäquate Überwachung). Ergänzend gilt das Verbot von anonymen Kundenkonti bzw. fiktiven Inhabern und das Gebot, dass kein Spieler über mehr als ein Kundenkonto verfügen darf. Schlussendlich ist es dem Veranstalter von Online-Geldspielen untersagt, Zahlungen mittels Karten, Konti oder dergleichen, die auf den Namen einer juristischen Person lauten, anzunehmen.

Impressum:

Dieser Newsletter wurde durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der Information.

Ansprechpartner:

Remo Maggi
Stab der Geschäftsleitung

Tel: +423 236 73 92
E-Mail: remo.maggi@fma-li.li